



Statuten des VAM Verband Architektur-Modellbau der deutschen Schweiz

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verband Architektur-Modellbau der deutschen Schweiz (VAM) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Domizil ist der Ort des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Der VAM hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder untereinander und nach aussen zu wahren und zu fördern, insbesondere durch:

- a. Pflege der gegenseitigen Kontakte und des Erfahrungsaustausches;
- b. Lehrlings- und Bildungswesen;
- c. Regelung der Arbeits- Anstellungsverhältnisse;
- d. Lösung allgemeiner Probleme im Modellbau, vorab im Dienste der Qualität, der Zweckmässigkeit und des Berechnungswesens;
- e. Beratung der Mitglieder bei unlauterem Geschäftsgebaren durch Lieferanten und Kunden;
- f. Stellungnahme zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Berufsinteressen berühren
- g. Herausgabe wichtiger Informationen von allgemeinem Interesse.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a. Architektur-Modellbaubetriebe;
- b. Gelernte Architektur-Modellbauer;
- c. Firmen und öffentlich- rechtliche Institutionen, jeweils mit ihren Architektur-Modellbau Abteilungen;
- d. Einzelpersonen, die durch ihre Tätigkeit mit dem VAM in Verbindung stehen, können Mitglieder werden.

- e. Natürliche Personen, die den Architekturmodellbau- Beruf nicht mehr aktiv ausüben, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages. Sie sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 3.1 Gönnermitgliedschaft

Zur Pflege der gegenseitigen Kontakte ermöglicht der VAM interessierten Firmen und Lieferanten, sowie Personen und Verbänden die Gönnermitgliedschaft.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt mit Stimmenmehrheit an der Generalversammlung auf schriftliche Bewerbung hin.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich durch langjährige Dienste innerhalb des Verbandes oder um den Beruf verdient gemacht haben, können mit Stimmenmehrheit an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Austritte

Den Austritt aus dem Verband kann ein Mitglied auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus zwingenden Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gemäss GV-Beschluss von 1993 wird ein Mitglied bei Nichtzahlung des letztjährigen Beitrages ebenfalls ausgeschlossen.

Art. 8 Wirkungen bei Verlust der Mitgliedschaft

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- a. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben und zur Aeufnung eines angemessenen Vermögens werden Jahresbeiträge erhoben. Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. – 31.12. Grundbeitrag pro Modellbaubetrieb bzw. Modellbauabteilung;

1. Beitrag pro Arbeitnehmer, Lehrlinge und bei AG's auch Inhaber, welche im Modellbau tätig sind, ohne Büropersonal;
 2. Einzelmitglieder entrichten die Hälfte des Grundbeitrages;
 3. Der Mindestbeitrag für Gönner wird vom Vorstand beschlossen;
- b. Die Beitragsleistung hat bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen.
- c. Das Ehrenmitglied wird vom persönlichen Beitrag befreit.
Der persönliche Beitrag entspricht dem halben Grundbeitrag von Architekturbetrieben bzw. dem der Einzelmitglieder.

Art. 10 Organisation des Verbandes

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Sekretariat;
- d. Kassawesen;
- e. Rechnungsrevisoren;
- f. Andere, von der Generalversammlung gewählte Kommissionen.

Art. 11 Generalversammlung

Diese findet unter vorheriger Bekanntgabe der Traktanden in der Regel jährlich einmal statt, und zwar in der ersten Jahreshälfte und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden entweder auf Beschluss des Vorstandes hin oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Präsidenten verlangt, einberufen. Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Zuständigkeiten der Generalversammlung

- a. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, der Berichte der Revisoren, Berufsbildung-, Bulletin- und Spezialkommissionen;
- b. Genehmigung des Budgets;
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d. Festsetzung der Kompetenzsumme des Verbandes für nicht budgetierte Ausgaben pro Geschäftsjahr;
- e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Kommissionen;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Anschlüsse an andere Verbände;
- h. Genehmigung und Abänderung der Statuten;
- i. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder der Organe;
- j. Auflösung des Verbandes;
- k. Die Wahlen gelten für 2 Jahre.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das volle Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Gönnermitglied hat das volle Stimm- und Wahlrecht. Es ist auch in Kommissionen wählbar, jedoch nicht in den Vorstand.
Beschlüsse werden von der GV mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand (mind. 4 Personen) wird alle 2 Jahre gewählt.
Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
Das Präsidentenamt kann unter den Vorstandsmitgliedern im Jahresrhythmus rotieren. Die Vorstandsmitglieder teilen die Resorts untereinander selber auf.

Art. 15 Zuständigkeit des Verbandes

- a. Besorgungen der laufenden Geschäfte nach Statuten und Weisungen der Generalversammlung;
- b. Anwerbung neuer Mitglieder;
- c. Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Generalversammlung;
- d. Selbständige Behandlung und Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- e. Der Vorstand ist um eine gute Kommunikation mit der Berufsschule bemüht.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Zusammen mit der Sekretärin, Sekretär zeichnet er kollektiv. Der Vorstand kann Beschlüsse über einmalige Ausgaben befassen, deren Höchstsumme von der GV festgelegt wird. Höhere Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 17 Entschädigung

Für die Sitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld und eine Reiseschädigung. Die Jahresbesoldung des Präsidenten, der Sekretärin oder Sekretärs und das Sitzungsgeld der Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung beschlossen.
Delegierte des Verbandes erhalten für Vertretungen eine Entschädigung. Diese wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren eine Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren), bestehend aus zwei Mitgliedern; diese werden alle 2 Jahre alternierend durch die GV gewählt. Die

Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag zu erstatten.

Art. 19 Sekretariat

Die Sekretärin, der Sekretär wird vom Vorstand gewählt und kann Mitglied vom Vorstand sein. Sie, resp. er führt die Protokolle der Versammlungen.

Art. 20 Berufsbildungskommissionen

Die Mitglieder der Berufsbildungskommissionen werden durch den Vorstand gewählt, für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 21 Spezialkommissionen

Die Generalversammlung oder der Vorstand können die Schaffung von Spezialkommissionen zur Erledigung besonderer Aufgaben beschliessen. Die Amtsdauer wird von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 22 Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b. Gönnerbeiträgen;
- c. Geschenken und Vermächtnissen;
- d. Zinsen des Verbandsvermögen;
- e. Werbeeinnahmen für Inserate im Bulletin;
- f. Diversen Einnahmen;
- g. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 23 Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Organen und Mitgliedern über Anwendung der Statuten oder Beschlüsse werden endgültig durch ein verbandsinternes Schiedsgericht erledigt, das aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Dieses Schiedsgericht wird vom Vorstand gewählt, sofern dieser nicht Partei ist. Andernfalls müsste die Generalversammlung das Schiedsgericht auswählen. Ist das nicht möglich, gilt als Gerichtsstand der jeweilige Standort des Sekretariates.

Art. 24 Schlussbestimmungen

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch schriftliche Zustimmung von ½ aller Mitglieder beschlossen werden. Bis zur Gründung eines neuen Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen beim Schweizerischen Gewerbeverband deponiert.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Juni 2013 und treten mit der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 8. Mai 2015 in Kraft.